

II. In Absicht auf die Befugnisse der Stände: Daß diese befugt sind, die Nachweisungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und sofern sie die Ueberzeugung schöpfen, es seien entweder:

- a) die Staats-Einnahmen nicht vollständig und streng gesetzmäßig verwirklicht, oder
- b) die in das Budget eingestellten ordentlichen und außerordentlichen, bestimmt vorher zu sehenden Staats-Bedürfnisse nicht vollständig, nicht entsprechend, oder mit Ueberschreitung ihrer budgetmäßigen Größe bestritten, oder
- c) sonstige, nicht in die Kategorie des außerordentlichen, zur Zeit der Willigung unvorhersehbaren Staats-Bedürfnisses gehörigen Ausgaben bewirkt worden,

diesen Wahrnehmungen mit allen Gegenmitteln entgegen zu treten, wozu ihre verfassungsmäßigen Willigung-, Antrag-, Beschwerde- und Anlagerechte sie ermächtigen.

§ VII. Erübrigungen sind nur jene Ueberschüsse, welche sich bei Ablaufe der 6 jährigen Finanzperiode nach vollständiger und entsprechender Deckung aller in das Budget eingestellten ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden und aller im Laufe der Finanzperiode eingetretenen, zur Zeit der Willigung unvorhersehbaren nothwendigen, d. h. durch die Erreichung des Staatszweckes gebotenen, resp. durch das wahre Landeswohl geforderten Staats-Ausgaben (Staats-Bedürfnisse) ergeben. Sie zählen von Rechtswegen gleich den Kassebeständen und Aktiven aller Art zu den Deckungsmitteln (Staats-Einnahmen der künftigen Periode) und müssen als solche in das Budget für diese Periode nach ihrem vollen Umfange eingestellt werden.

---